



GEMEINDE OBERMICHELBACH

LANDKREIS FÜRTH

74.1

Ortsrecht

Seite 1 von 1

Erste Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Obermichelbach „Gemeindewerke Obermichelbach“

vom 10.10.2023

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Obermichelbach folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Obermichelbach „Gemeindewerke Obermichelbach“ vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Obermichelbach, 10.10.2023
Gemeinde Obermichelbach




Zimmermann
Erster Bürgermeister